

**Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Ortsbeiräte - des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher – der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 31.01.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Lemberg sind **20** Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte sind

| | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| im Ortsbezirk Salzwoog | 5 Ortsbeiratsmitglieder |
| im Ortsbezirk Langmühle | 5 Ortsbeiratsmitglieder |
| im Ortsbezirk Glashütte | 5 Ortsbeiratsmitglieder |
| im Ortsbezirk Kettrichhof/Rodalberhof | 5 Ortsbeiratsmitglieder |

zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens **40 Bewerberinnen und Bewerber**, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur **eine Bewerberin oder ein Bewerber** benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **40** zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks **Salzwoog** dürfen höchstens **10** Bewerberinnen und Bewerber,
in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks **Langmühle** dürfen höchstens **10** Bewerberinnen und Bewerber,
in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks **Glashütte** dürfen höchstens **10** Bewerberinnen und Bewerber,
in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks **Kettrichhof/Rodalberhof** dürfen höchstens **10** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils **nur eine Bewerberin oder ein Bewerber** benannt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind bei dem Gemeindevahlleiter

**Herrn Ortsbürgermeister Martin Niebuhr, Freizeithalle (Sprechzimmer des Ortsbürgermeisters),
Annastraße 12, 66969 Lemberg**

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land, Bahnhofstraße 19, Zimmer 208, 66953 Pirmasens

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

in der

Freizeithalle (Sprechzimmer des Ortsbürgermeisters), Annastraße 12, 66969 Lemberg

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land, Bahnhofstraße 19, Zimmer 208, 66953 Pirmasens

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr**, ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Lemberg, 15.02.2024

gez.

Martin Niebuhr, Wahlleiter